

Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002

3945

Gesundheitsgesetz (Änderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002,

beschliesst:

Art. I

Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Sofern in einer Berufsart, für deren Ausübung dieses Gesetz ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom verlangt, nicht genügend Berufsangehörige vorhanden sind, um die Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen, kann die Direktion des Gesundheitswesens auch Personen mit einem gleichwertigen anderen Diplom zur Berufsausübung zulassen. Die Bewilligungen können mit Bedingungen über Art und Ort der Tätigkeit verbunden werden. Diese Bedingungen sind auf höchstens acht Jahre zu befristen.

Voraussetzungen der Bewilligung

Abs. 3 unverändert.

§ 13. Auskündungen von Berufen der Gesundheitspflege dürfen nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben.

Auskündungen

Die Ausübung eines Berufes der Gesundheitspflege im Kanton Zürich darf nur auskünden, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens besitzt.

§ 13 a. Inhaber einer ausserkantonalen oder ausländischen Berufsausübungsbewilligung, die ihren Beruf im Sinne von Art. 5 des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit an nicht mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Zürich ausüben wollen, zeigen dies der Direktion des Gesundheitswesens an.

Anzeigepflicht bei zeitlich begrenzter selbstständiger Tätigkeit

Der Anzeige ist beizulegen:

- a) eine Bescheinigung über die Rechtmässigkeit der Berufsausübung im Herkunftsstaat bzw. -kanton,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Stellen über die Gleichwertigkeit der erforderlichen Diplome und Weiterbildungstitel.

Die Direktion des Gesundheitswesens prüft die Unterlagen in einem beschleunigten Verfahren.

Die §§ 7 Abs. 3 und 9 bis 13 sowie die für die jeweilige Berufskategorie geltenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Fachliche Anforderungen, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 16. Die Bewilligung zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit wird Inhabern eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Arztdiploms erteilt, welche zusätzlich einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel erworben haben.

Zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit sind ohne Bewilligung und ohne Anzeigepflicht berechtigt:

- a) die Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für klinische Fächer,
- b) die im in- und ausländischen Grenzgebiet zum Kanton Zürich niedergelassenen und dort praxisberechtigten Ärzte mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Diplom für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus in den Grenzgebieten des Kantons Zürich ausüben.

Fachliche Anforderungen, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 18. Die Bewilligung zur selbstständigen zahnärztlichen Tätigkeit wird Inhabern eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Zahnarzt diploms erteilt.

Zur selbstständigen zahnärztlichen Tätigkeit sind ohne Bewilligung und ohne Anzeigepflicht berechtigt:

- a) die Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für klinische Zahnmedizin,
- b) die im in- und ausländischen Grenzgebiet zum Kanton Zürich niedergelassenen und dort praxisberechtigten Zahnärzte mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Diplom für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus in den Grenzgebieten des Kantons Zürich ausüben.

§ 19. Die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der Chiropraktik wird Inhabern eines von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz ausgestellten oder von dieser anerkannten ausländischen Diploms erteilt.

Fachliche Anforderungen

§ 20. Die Bewilligung zur selbstständigen zahnprothetischen Tätigkeit wird Inhabern eines zürcherischen Zahnprothetikdiploms oder eines gleichwertigen von einem anderen Kanton oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Diploms erteilt.

Fachliche Anforderungen, Befugnisse

Abs. 2 unverändert.

§ 21. Das zürcherische Zahnprothetikdiplom wird auf Grund einer Prüfung erteilt. Der Regierungsrat legt die Zulassungsvoraussetzungen fest und erlässt das Prüfungsregelment.

Kantonale Zahnprothetikprüfung

§ 23. Die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke wird Inhabern eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Apothekerdiploms erteilt. Ein Apotheker darf nur eine Apotheke betreiben.

Fachliche Anforderungen, Inhaber der Apotheke

Die Bewilligung wird auch Genossenschaften erteilt, deren Mitglieder vom Bunde anerkannte Krankenkassen sind, sofern die Leitung der Apotheke einem Inhaber eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Apothekerdiploms übertragen wird.

§ 24. Bei Krankheit oder Tod des Apothekers kann der Weiterbetrieb der Apotheke im Namen und auf Rechnung des Inhabers oder der Erben gestattet werden, sofern die Leitung einem Inhaber eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Apothekerdiploms übertragen wird. Solche Bewilligungen werden in der Regel auf höchstens 15 Jahre befristet.

Krankheit oder Tod des Apothekers

§ 27. Die Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie wird erteilt, wenn der Inhaber oder Leiter über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom verfügt.

Fachliche Anforderungen

§ 31 a. Satz 1 unverändert. Im Bereich der von dieser Verordnung erfassten Berufe werden die gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen sowie die in Staatsverträgen anerkannten ausserkantonalen und ausländischen Ausbildungsabschlüsse den kantonal anerkannten gleichgestellt.

Bewilligungsformen

Abs. 2 unverändert.

Tierärzte

§ 36. Für die tierärztliche Tätigkeit ist eine Bewilligung der zuständigen Direktion erforderlich. Die Bewilligung zur selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit wird Inhabern eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Tierarztdiploms erteilt.

Zur selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit sind ohne Bewilligung und ohne Anzeigepflicht berechtigt:

- a) die Professoren der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für klinische Fächer,
- b) die im in- und ausländischen Grenzgebiet zum Kanton Zürich niedergelassenen und dort praxisberechtigten Tierärzte mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem Diplom für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus in den Grenzgebieten des Kantons Zürich ausüben.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. III

Dieses Gesetz tritt zusammen mit dem bilateralen Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit in Kraft.

Weisung

A. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 wurden die sieben sektoriellen Abkommen der Schweiz mit der EG und damit auch das Abkommen über die Freizügigkeit angenommen. Die Freizügigkeit wird durch das Diskriminierungsverbot gewährleistet, das einer Vertragspartei untersagt, Staatsangehörige eines Vertragsstaates auf Grund ihrer Nationalität anders zu behandeln als die eigenen Staatsangehörigen. Für die Berufe im Gesundheitswesen bedeutet dies, dass für Angehörige eines EG-Staates einerseits und Schweizerinnen und Schweizer andererseits inskünftig die gleichen Zulassungsregeln zur An-

wendung gelangen müssen. Die in den sektoriellen Richtlinien der EG aufgelisteten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sind von den Vertragsparteien gegenseitig anzuerkennen. Es gilt nun, die mit der EG vereinbarte Freizügigkeit im Bereich der Berufe des Gesundheitswesens auf kantonaler Ebene umzusetzen.

B. Kernpunkt der Revision des Gesundheitsgesetzes

Die Bestimmungen des geltenden Gesundheitsgesetzes betreffend die Ausübung der Berufe im Gesundheitswesen beruhen in der Regel auf einer eidgenössischen (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte, Drogistinnen und Drogisten), interkantonalen (Chiropraktorinnen und Chiropraktoren) oder kantonalen (Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker) Ausbildung bzw. Prüfung. Die Zulassung von ausländisch diplomierten Personen und Berufsangehörigen war bisher nur zulässig, wenn die Betreuung der Zürcher Bevölkerung sonst nicht sichergestellt werden konnte. Diese Einschränkung ist ab Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens mit Bezug auf Berufsangehörige der Vertragsstaaten nicht länger zulässig. Das Gesundheitsgesetz ist entsprechend zu bereinigen.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Begriff «eidgenössisches Diplom» in § 8 Abs. 2 ist durch eine weiter gefasste Bezeichnung zu ersetzen, die auch die in den Staaten der EG ausgestellten und gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen anzuerkennenden Diplome umfasst. Der neuen Rechtslage soll mit der Bezeichnung «eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom» Rechnung getragen werden, da gemäss dem im Hinblick auf die Inkraftsetzung der bilateralen Verträge revidierten Bundesgesetz über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte) die Anerkennung ausländischer Diplome in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Die gleiche terminologische Anpassung ist auch in den §§ 16, 18, 23, 24 und 36 vorzunehmen.

Die in § 13 enthaltenen Auskündungsbestimmungen müssen den Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens angepasst werden. Der Begriff der Auskündigung umfasst jede Form der Bekanntmachung der

Praxis beim interessierten Publikum und schliesst somit das Praxis-schild am Hauseingang und den Inhalt des Briefkopfs ebenso ein wie die Anzeige der Neueröffnung oder eigentliche Werbung. Bislang war Personen ohne eine kantonale Praxisbewilligung im Kanton Zürich jede berufliche Auskündigung untersagt. Dieses in der Praxis ohnehin nur schwer vollstreckbare Verbot ist in seiner absoluten Form nicht mehr zulässig. Allerdings soll auch künftig eine auf dem Gebiet des Kantons Zürich erfolgende Ausübung eines Berufs der Gesundheitspflege nur auskünden dürfen, wer über die erforderliche Bewilligung der Gesundheitsdirektion verfügt. Die Auskündigung einer in einem anderen Kanton oder im Ausland erfolgenden Berufsausübung soll demgegenüber, auch wenn sie über Medien mit primärer Ausrichtung auf den Kanton Zürich erfolgt, neu ohne Einschränkungen zulässig sein. Allerdings dürfen auch diese Auskündigungen weder aufdringlich sein, noch zu Täuschungen Anlass geben.

Das Freizügigkeitsabkommen sieht in Art. 5 eine Liberalisierung der personenbezogenen, grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung vor; Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG dürfen sich in die Schweiz begeben, um hier während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf auszuüben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob solche Dienstleistungserbringer einer Berufsausübungsbewilligung der kantonalen Behörden bedürfen. Gemäss einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz dürfen die Kantone keine eigentliche Berufsausübungsbewilligung im engeren Sinne vorsehen, in deren Rahmen der Leumund, die körperliche und geistige Gesundheit usw. abgeklärt werden. Die Kantone müssen ihre Zulassungsverfahren für Dienstleistungserbringer daher auf die Kontrolle der Bescheinigungen der erforderlichen Diplome und die Kontrolle der Bescheinigung der (pauschalen) Rechtmässigkeit der Tätigkeit im Herkunftsstaat (was die Prüfung des Leumundes, der Gesundheit, der Einhaltung der Standesregeln usw. bereits durch den Herkunftsstaat impliziert) beschränken (Berufsausübungsbewilligung im weiteren Sinne). Diese Vorgabe wird im neuen § 13 a umgesetzt. Die Detailregelung erfolgt auf Verordnungsstufe.

Nach Art. 10 in Verbindung mit Art. 11 Bundesgesetz über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals dürfen nur Ärztinnen und Ärzte, welche einen eidgenössischen oder einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel erworben haben, den Arztberuf in der ganzen Schweiz selbstständig ausüben; Personen ohne anerkannten Weiterbildungstitel ist die selbstständige Berufsausübung zukünftig untersagt. § 16 Abs. 1 ist entsprechend zu ändern; der Entscheid über die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungstiteln obliegt dem Weiterbildungsausschuss, einer Institution des Bundes. Art. 11 der Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome

und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe enthält Übergangsbestimmungen für praxisberechtigte Personen, welche nicht im Besitz eines solchen Weiterbildungstitels sind: Wer vor Inkrafttreten der bilateralen Verträge den Arztberuf in der Schweiz selbstständig ausgeübt hat und keinen eigentlichen Weiterbildungstitel besitzt, kann die Erteilung des Titels «praktische Ärztin» bzw. «praktischer Arzt» beantragen. Übergangsbestimmungen auf kantonaler Stufe sind demzufolge nicht erforderlich.

Die Bewilligungspflicht zur Ausübung des Arztberufes war nach bisherigem Recht nicht absolut. Bewilligungsfrei waren die Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für klinische Fächer, die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassenen und dort praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzte für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus in den Grenzgebieten des Kantons Zürich ausübten, die im Ausland praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzte gemäss Staatsverträgen sowie die in anderen Kantonen praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzte, die in besonderen Einzelfällen von der behandelnden Ärztin, vom behandelnden Arzt oder vom Kranken zugezogen wurden. Diese Ausnahmetatbestände sind im Sinne des Freizügigkeitsabkommens zu revidieren. Nachdem neu in- und ausländische Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich gleich zu behandeln sind, können die Bestimmungen über die Ausübung des Arztberufs innerhalb der Grenzgebiete in einer gemeinsamen Regelung zusammengefasst werden. Ersatzlos aufzuheben ist dagegen die Regelung für den fallweisen, bewilligungsfreien Beizug von Ärztinnen und Ärzten aus beliebigen anderen Kantonen. Wollte man die Bestimmung erhalten, müsste sie, um dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung Genüge zu tun, auf alle im EG-Raum praktizierenden Ärztinnen und Ärzte erweitert werden. Dies ist im Interesse einer wirkungsvollen Aufsichtstätigkeit über die Ärzteschaft und somit letztlich des Patientenschutzes abzulehnen. Auch nach Abschluss der Behandlung sind vielfach Rückfragen, der Beizug von Berichten oder anderen Unterlagen von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt erforderlich. Innerhalb des überschaubaren Hoheitsgebiets der Schweiz war die Kontaktaufnahme mit den Ärztinnen und Ärzten in der Regel problemlos möglich. In einem Grossraum wie der EG wird dies häufig nicht mehr allgemein der Fall sein. Unverändert beibehalten wird die Berechtigung der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. In der Berufung bzw. der Erteilung eines Lehrauftrags für klinische Fächer ist eine der Berufsausübungsbewilligung mindestens gleichwertige inhaltliche Prüfung der beruflichen und persönlichen Fähigkeiten einer Ärztin oder eines Arztes enthalten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist hier insoweit verwirklicht, dass die Berufung bzw. der Lehrauftrag nicht

von einem eidgenössischen Diplom abhängig ist bzw. andere gleichwertige Diplome ebenfalls anerkannt werden. Neu ist klarzustellen, dass in den verbleibenden Fällen nicht nur keine Bewilligung eingeholt werden muss, sondern auch keine Anzeigepflicht besteht.

Die Regelung der Bewilligungspflicht für Zahnärztinnen und Zahnärzte in § 18 wird grundsätzlich gleich formuliert wie bei den Ärztinnen und Ärzten. Ein eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel ist indessen bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten auch künftig nicht Zulassungsvoraussetzung.

Beim in § 19 geregelten Berufsstand der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren wird das schweizerische Diplom von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) erteilt. Die Prüfung bzw. Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome soll daher neu ebenfalls der SDK übertragen werden. Von der gemäss Abs. 2 bestehenden Möglichkeit, auf kantonaler Stufe ein eigenes Prüfungsverfahren einzuführen, wurde nie Gebrauch gemacht. Eine solche Rückkehr zu einer kantonalen Regelung machte im Zeitalter der bilateralen Verträge und des Binnenmarktgesetzes auch keinen Sinn, weshalb Abs. 2 ersatzlos aufzuheben ist.

Die Ausbildung zur Zahnprothetikerin bzw. zum Zahnprothetiker nach § 20 kann in der Schweiz ausschliesslich im Kanton Zürich absolviert werden. Im EG-Raum kennen lediglich die Niederlande und Finnland eine vergleichbare Ausbildung. Sollten Personen mit niederländischer oder finnischer Ausbildung um Zulassung zur Berufsausübung im Kanton Zürich ersuchen, hat die Gleichwertigkeitsprüfung auf Kantonsstufe zu erfolgen. Die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen für die kantonale Prüfung (§ 21) widersprechen, was die Ausschliesslichkeit der eidgenössischen Lehrabschlussprüfung sowie das Wohnsitzerfordernis im Kanton Zürich anbelangt, dem Freizügigkeitsabkommen bzw. dem Diskriminierungsverbot und sind ersatzlos aufzuheben. Die Definition der Anforderungen im Bereich Berufserfahrung ist an den Regierungsrat zu delegieren und durch diesen auf Stufe Prüfungsreglement vorzunehmen.

Drogistinnen und Drogisten werden zur selbstständigen Berufsausübung zugelassen, wenn ihnen nach Bestehen der höheren Fachprüfung für Drogisten ein Diplom im Sinne von Art. 55 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) ausgestellt wurde. Gemäss Art. 56 Abs. 5 BBG können gleichwertige ausländische Ausweise vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Diplom gleichgestellt werden. Im Lichte des Freizügigkeitsabkommens ist daher künftig eine Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie zu erteilen, wenn der Inhaber oder Leiter über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom verfügt (§ 27 Abs. 1). § 27

Abs. 2 mit der Kompetenz des Regierungsrates zur Einführung kantonalen Drogistenprüfungen ist im Hinblick auf den Umstand, dass die höhere Fachprüfung für Drogisten heute in den Anwendungsbereich des BBG fällt, überholt und dementsprechend aufzuheben.

In § 31 a wird für die auf Verordnungsebene reglementierten Berufe festgehalten, dass die von der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten ausserkantonalen Ausbildungsdiplome den kantonalen Diplomen gleichzustellen sind. Gleiches gilt neu auch für die auf Grund des Freizügigkeitsabkommens anzuerkennenden ausländischen Diplome. Der fragliche Passus ist so zu erweitern, dass sämtliche ausländischen Ausbildungsabschlüsse, deren Gleichwertigkeit staatsvertraglich anerkannt ist, gleichgestellt werden.

Die Regelung der Bewilligungspflicht für Tierärztinnen und -ärzte in § 36 wird (mit Ausnahme der Zulassungsvoraussetzung des eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels, die hier wie schon bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten nicht gilt) gleich formuliert wie bei den Ärztinnen und Ärzten.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi